

Gesangverein Concordia von 1859 Ronnenberg e.V.

Satzung

I. Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Gesangverein Concordia von 1859 Ronnenberg“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung zu seinem Namen den Zusatz "e.V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ronnenberg.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege und Verbreitung des deutschen und internationalen Chorgesangs.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Errichtung und Aufrechterhaltung von Chören, insbesondere eines Männerchores
 - b. Präsentation des Chorgesangs im Rahmen von Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen
 - c. Weiterentwicklung des chorischen Repertoires durch regelmäßige Proben
 - d. Förderung der städtepartnerschaftlichen Verbindungen der Stadt Ronnenberg durch regelmäßige Besuche und Gegenbesuche der Partnerchöre/Partnerstädte.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

II. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Ehrenmitglied wird eine Person, die 50 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied war oder wegen seiner besonderen Verdienste um den Verein aufgrund Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung hierzu berufen wird.

2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die mündliche oder schriftliche Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Vor Aufnahme eines aktiven Mitglieds ist der Chorleiter vom Vorstand anzuhören.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod.
5. Der Austritt kann durch Brief, Fax oder e-Mail bis 30. November jeweils zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Bis zum Austrittszeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, insbesondere bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder vereinschädigendem Verhalten, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes muss von mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder gefasst werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.
7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaiger Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins.

IV. Pflichten der Mitglieder

1. Zwischen den Mitgliedern und dem Verein findet ein regelmäßiger Informationsaustausch über aktuelle und geplante Maßnahmen im Rahmen der Zweck- und Zielsetzung statt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder sind angehalten, regelmäßig an den Übungsstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

V. Verwendung von Finanzmitteln

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

VI. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

2. Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich; angemessene Auslagen für die Vereinsarbeit können gegen Beleg erstattet werden.

VII. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im ersten Quartal eines Jahres nach Einberufung durch den Vorstand statt, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

Zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens acht Tage vorher vom Vorstand schriftlich einzuladen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erscheinende Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Für die Wahl des ersten Vorsitzenden wird die Leitung der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern bestimmt. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse nach Buchstabe a) und h) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Für Beschlüsse nach Buchstaben a) und h) sind zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Feststellung und Abänderung der Satzung
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder
- d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- e. Wahl des Liedervaters, des Notenwartes und des Pressewartes
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i. Entscheidung über die Berufung nach III. 2. und III. 6. der Satzung
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k. Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Anträge zur Änderung der Satzung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Andere Anträge können auch während der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied mündlich eingereicht werden.

VIII. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassierer.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder werden auf jeweils zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IX. Der Chorleiter

Der Chorleiter ist musikalischer Leiter des Vereins.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt insbesondere für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorischen Auftretens in der Öffentlichkeit.

Die Verpflichtung des Chorleiters erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch die dem Chorleiter zu zahlende Vergütung beinhaltet.

X. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ronnenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

XI. Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 18. Februar 2017 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Ronnenberg, den 18.02.2017

gez. Bernd Zander

gez. Henrik Walde

(Vorsitzender)

(stellvertretender Vorsitzender)